

**Erhöhung der Bundesbeiträge für die kostendeckende
Einspeisevergütung (KEV)**

Zusammenfassung der Motion

Mit der am 5. Dezember 2008 eingereichten und begründeten dringlichen Motion (TGR S. 2550), für die der Grosse Rat am Tag der Sitzung das beschleunigte Verfahren bestätigt hat, weisen die Grossräte Boschung und Thalmann-Bolz darauf hin, dass sechs Monate nach Anmeldebeginn für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bereits 5 426 Anlagen angemeldet worden sind. Die Analyse der bis Ende Oktober 2008 eingegangenen Anmeldungen zeigt, dass das Interesse an der Photovoltaik derart gross ist, dass die KEV bereits an ihre Grenzen stösst: Bei der Photovoltaik sind die gesetzlich festgelegten Kostengrenzen erreicht und auch der gesamte Kostendeckel der KEV ist bereits ausgeschöpft. Eine Blockierung des neuen Fördersystems für die grüne Stromproduktion ist folglich absehbar. Deshalb verlangen die Grossräte Boschung und Thalmann-Bolz, dass der Bund aufgrund einer Standesinitiative des Kantons Freiburg sofort zusätzliche Mittel bereitstellt, um damit die Kosten der Anlagen für erneuerbare Energie zu decken.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat schickt voraus, dass die Anschlussbedingungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien in Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) festgelegt sind. Auf dieser Grundlage wurde für jede vergütungsberechtigte Technologie ein Kostendeckel vorgesehen. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass kostspielige Methoden einen zu grossen Anteil der für die verschiedenen Technologien vorgesehenen Mittel beanspruchen und so die Realisierung der energiepolitischen Ziele (Erzeugung von 5400 GWh Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030) gefährden würden.

Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung sieht das Energiegesetz einen Zuschlag von maximal 0,6 Rappen pro Kilowattstunde des schweizerischen Stromendverbrauchs vor. Jährlich stehen so für die kostendeckende Einspeisevergütung ca. 320 Millionen Franken zur Verfügung. Hierbei ist es wichtig anzuführen, dass eine Erhöhung der zugesprochenen Mittel eine Erhöhung des angesprochenen Zuschlags, mit anderen Worten: eine Erhöhung des Strompreises für den Endverbraucher zur Folge hätte.

Die Mehrheit der von der KEV berücksichtigten Technologien (namentlich die Anlagen, die mit Wasserkraft, Windenergie oder Biomasse betrieben werden) weisen Produktionskosten auf, die unter 25 Rp./KWh liegen. Die bereitgestellten Mittel scheinen also für eine mittelfristige Umsetzung der interessantesten Projekte, wie in den heute gültigen Regelungen vorgesehen, auszureichen. Die eingesetzten Gelder stimmen somit mit den energiepolitischen Zielen überein, vorausgesetzt, dass den wirtschaftlich vorteilhaftesten Projekten der Vorzug gegeben wird. Dem gegenüber hat eine kostspieligere Technologie, wie z. B. die Photovoltaik, deren Produktionskosten 70 Rp./KWh übersteigen, nur geringe Chancen sich weiterzuentwickeln. Ihr stehen nämlich lediglich 5 % des KEV-Fonds zur Verfügung, was einen Jahresbetrag von ca. 16 Millionen Franken ausmacht.

Im Rahmen der Revision der kantonalen Energiepolitik wird der Staatsrat ausserdem betonen, dass die photovoltaische Energieerzeugung eine kostenaufwändige Technologie ist, die beim heutigen Stand der Technik nicht wettbewerbsfähig ist. Er betont jedoch auch, dass die Photovoltaik ein sehr grosses Entwicklungspotential aufweist. Würden alle ideal

orientierten Dächer mit Sonnenkollektoren ausgerüstet, wäre es nämlich möglich, damit einen Drittel des kantonalen Strombedarfs zu decken. Allerdings würden die Stromkosten für die Konsumentinnen und Konsumenten deutlich höher ausfallen.

Mit seiner am 3. Oktober 2008 eingereichten parlamentarischen Initiative wollte Nationalrat Bourgeois ein ähnliches Ziel erreichen wie jetzt die Grossräte Boschung und Thalmann-Bolz. Diese von 39 Nationalrätinnen und Nationalräten mitunterzeichnete Initiative unterstreicht die Tatsache, dass die Schweiz in Bezug auf die Entwicklung von bestimmten Technologien verglichen mit ihren Nachbarländern im Rückstand ist, darunter eben auch die Photovoltaik. Aus diesem Grund, und vor allem auch wegen des grossen Entwicklungspotentials dieser Technologie, unterstützt der Staatsrat den Vorschlag für mehr Flexibilität bei der Aufteilung der Mittel, die in Artikel 7a des Energiegesetzes des Bundes festgelegt sind. Er ist der Meinung, dass eine Verdopplung des der Photovoltaik zustehenden Anteils vernünftig wäre und dass dies die Konkretisierung der energiepolitischen Ziele des Bundes keineswegs beeinträchtigen würde. Der Staatsrat ist indes gegen eine Erhöhung des Maximalzuschlags von 0,6 Rp./kWh, denn diese hätte eine Erhöhung des Strompreises zur Folge. Allerdings könnte es sein, dass der gegenwärtige Zuschlag von 0,45 Rp./kWh auf den vom Gesetz vorgesehenen Maximalwert erhöht wird.

Gemäss dem im Grossratsgesetz vom 6. September 2006 vorgesehenen Verfahren (GRG; SGF 121.1) kann die vorliegende Motion, sollte sie erheblich erklärt werden, entweder an den Staatsrat überwiesen werden, damit dieser ihr die entsprechende Folge gibt (Art. 74 Abs. 3 GRG), oder sie kann in eine parlamentarische Initiative umgewandelt werden (Art. 175 Abs. 4 GRG). Angesichts der Dringlichkeit der Intervention empfiehlt der Staatsrat indes die Anwendung von Artikel 174 Abs. 1 des GRG, der dem Grossen Rat die Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erlaubt. Auf dieser Grundlage schlägt der Staatsrat vor, dass sich der Grosse Rat, im Rahmen eines beschleunigten und pragmatischen Verfahrens, nicht nur in Bezug auf die Erheblichkeitserklärung äussert, sondern gegebenenfalls auch in Bezug auf das Projekt eines Dekrets über die Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung. Der Text lautet wie folgt:

Art. 7a Abs. 4 Bst. b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0):

[⁴ Von der Summe der Zuschläge nach Artikel 15b Absatz 4 dürfen höchstens beanspruchen:]

b. die Photovoltaik:

1. solange die ungedeckten Kosten 50 Rp./kWh übersteigen: ~~5 Prozent~~ **10 Prozent**,
2. solange die ungedeckten Kosten zwischen 40 und 50 Rp./kWh betragen: ~~10 Prozent~~ **15 Prozent**,
3. solange die ungedeckten Kosten zwischen 30 und 40 Rp./kWh betragen: 20 Prozent;

Aus den oben erwähnten Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat daher die Annahme dieser dringlichen Motion und, gegebenenfalls, die Annahme des Dekretsentwurfs über die Einreichung einer Standesinitiative beim Bundesrat.

Freiburg, den 9. Februar 2009